

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Erklärung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darf, dasselbe mit den neuesten Erfahrungen aus folgenden Fächern unterhalten wollen:

1) Aus dem Fache der Landwirtschaft, über den Ackerbau, Wiesenbau, Gartenbau, Wein-, Forst- und Bergbau.

2) Aus dem Fache der Gewerben, über die Handwerke, Künste, Fabriken, Manufakturen, neue mechanische Erfindungen, Maschinenwesen, Civil- und Wasserbaukunst, u. s. w.

3) Aus dem Fache der Handlung, Bemerkungen über Aus- und Einfuhr, Zoll- und Mauthsysteme, was im Lande könnte erzielt und von aussen entbriert werden, u. s. w.

4) Aus dem Fache der sämtlichen Polizeikunde, Bemerkungen über Bevölkerung, Sterblichkeit, Viehseuche, Gesundheits-, Kranken-, Armen- und Arbeitsanstalten — Belehrungen über Mißbräuche in allzu grosser und allzu eingeschränkter Gewerbs- und Handelsfreiheit, u. s. w.

5) Aus den Cameral- und Finanzwissenschaften, Bemerkungen über die Staats Einkünfte, sowohl in den Regalien als in Staatsauslagen, deren Eigenschaften und Berechnungen, u. s. w.

6) Einige mit dem Schulwesen vertraute Männer haben das Fach der öffentlichen und Privat-Lehranstalten besonders übernommen, und werden das Wichtigste aus denselben mittheilen.

7) Andere werden diejenigen über obige Gegenstände herauskommende Schriften, in so weit sie auf unser Vaterland Bezug haben, anzeigen und beurtheilen. Wir wollen vorher keine Unpartheylichkeit versprechen, sondern eher durch unsere Ausführung dem Publikum zu beweisen suchen, wie sehr wir dasselbe — aber auch uns selbst schätzen. Es hält schwer unpartheylich zu seyn, wenn man schon seine Parthie genommen hat.

Um diesen Endzweck besser zu erreichen, werden wir obige Gegenstände unter folgender Eintheilung behandeln.

1) In weitläufigern Aufsätzen.

2) In Notizen.

a. Aus dem Ausland: Frankreich, England, Deutschland, Italien u.

b. Aus dem Inland.

3) In Mancherley; als: Anekdoten, Beförderungen, Todesfällen, Waaren- und Fruchtpreisen, Vorschlägen, Anfragen, u. s. w.

4) Ende des Jahrs erscheint ein Titelfbogen und ein Sachenregister.

Diese Nachrichten erscheinen wöchentlich, Mittwochs

und Samstags in 2 Blättern, von gleichem Format und Druck, wie die Allgemeine Zeitung, in groß 4to.

Man abonniert bey jedem Postamt auf ein Vierteljahr, für 20 Bogen in Bern, und für 25 Bogen postfrey durch ganz Helvetien.

Sollte man uns genugsam unterstützen und aufmuntern, so werden wir es uns angelegen seyn lassen, diese Nachrichten noch immer mehr und mehr zu vermehren und auszudehnen, ohne deshalb den Preis zu erhöhen.

Nur die Postämter nehmen Abonnements an. Wer etwas, das für obige Rubriken allgemeines Interesse hat, einzurücken lassen will, dem thun wir es unentgeltlich. Wer etwas einzurücken begehrt, das sein Partikularinteresse betrifft, der bezahlt Einlag 5 Rappen per Linie. Sollten bis Ende Juni genugsame Abonnenten beisammen seyn, so wird mit Anfangs Juli das erste Blatt geliefert werden. — Bern, den May 1801.

Die Herausgeber der gemeinnützigen helvetischen Nachrichten.

Erklärung.

In der Recension von Hallers Gesch. des östr. Feldzuges in der Schweiz (N. 349 S. 147) findet sich folgende Stelle:

„Wenigstens muß die Interimsregierung von Zürich seinen Unwillen hart empfinden. (Man sehe S. 239 u. folg.) War sie doch so unverständlich und unbehilflich, daß sie (S. 239) nicht auf den Gedanken fiel, den in ähnlichem Fall jeder Privatmann ausgeführt haben würde: die ihr (durch die helvetische Regierung) bey dem Abzug der Franzosen weggeführten Schuldtitel, als geraubtes Gut in den öffentlichen Blättern zu veröffentlichen, das Publikum zu warnen, solche nicht zu kaufen, noch als Bezahlung oder Hypothek anzunehmen u. s. w.“ (Das verstand der Hr. von Haller freylich besser: als man ihm in Zürich Schuldtitel der ehemaligen Bernerregierung vorwies, um sich über die Richtigkeit einiger Unterschriften bey ihm zu erkundigen, so griff er darauf, erklärte sie kurz und gut für wiederertappte gestohlene Waare, und behielt sie zurück.)“

Da es nun Leute giebt, die diese Stelle dahin auslegen, als habe der Recensent den Hr. von Haller beschuldigen wollen: „es habe derselbe jene Schuldtitel für sich behalten“ so erklärt der Rec., daß eine solche Auslegung durchaus falsch ist, daß er nie daran dachte, eine solche Anschuldigung zu machen, und daß auch kein unbefangener Leser dieselbe in der obigen Stelle finden wird.